

## Beitragsordnung des Vereins „Queeres Göttingen“

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Queeres Göttingen“ hat am 13.07.2016 folgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Beitragsordnung des „Queeres Göttingen“

- (1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird nach Wahl des Mitglieds monatlich, halbjährlich oder jährlich erhoben. Bei Eintritt fällt eine Gebühr für die verbleibende Anzahl der Monate des laufenden Jahres an. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag eines jeden Monats, Anfang Januar oder Anfang Juli fürs laufende Jahr eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (3) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten Ihre Beiträge entsprechend ihres gewählten Zahlungsmodus spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats (also entweder jedes neuen Monats oder im Januar oder im Juli) auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 € pro Zahlungsvorgang zu entrichten.
- (4) Der monatliche Beitrag ergibt sich für Mitglieder und Fördermitglieder nach Selbsteinschätzung:

a) Beitragsstufe 1	4,00 €
b) Beitragsstufe 2	8,00 €
c) Beitragsstufe 3	12,00 €
d) Beitragsstufe 4	frei wählbarer Beitrag (höher als Beitragsstufen 1-3)

Auf Antrag können natürliche Personen, eingetragene Vereine, nicht-ingetragene Vereine und informelle Gruppen beitragsfrei gestellt werden.

- (5) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- (6) Zahlungserinnerungen erfolgen per Post oder E-Mail zwei Wochen nach Fälligkeit. Ergibt keine Zahlung, erfolgen Mahnungen per Post oder E-Mail zwei Wochen nach Zahlungserinnerung. Für Mahnungen werden Gebühren in Höhe von 3 € pro Mahnung erhoben.
- (7) Änderungen dieser Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.